

hinaus werden vielfach zwischen staatlichen Organen — z. B. zwischen Ministerien — Vereinbarungen über die gemeinsame Lösung von Aufgaben, über gemeinsam durchzuführende Untersuchungen und Überprüfungen u. ä. abgeschlossen.⁷⁵

Zweitens: Empfehlungen, die staatliche Organe in Wahrnehmung der ihnen übertragenen Verantwortung an andere (in der Regel nicht unterstellte) Staatsorgane, Betriebe oder Einrichtungen geben können. In einzelnen Rechtsvorschriften ist staatlichen Organen ausdrücklich das Recht gewährt, Empfehlungen zu erteilen. So haben die Ausschüsse der Volkskammer u. a. das Recht, dem Staatsrat und dem Ministerrat Empfehlungen zu unterbreiten.⁷⁶ Aus dem Charakter der Empfehlung ergibt sich, daß der Adressat nicht rechtlich verpflichtet ist, ihr in jedem Fall und in jedem Detail nachzukommen. Aber er ist verpflichtet, den Inhalt der Empfehlung sorgsam zu prüfen und verantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Weise ihr entsprochen werden kann.⁷⁷

Drittens: Vorschläge oder Anträge, die staatliche Organe anderen (meist übergeordneten) staatlichen Organen unterbreiten können. So haben die Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen das Recht, der Volksvertretung und dem Rat Vorschläge zu unterbreiten (vgl. § 15 Abs. 3 GöV). Die Vorschläge und Anträge haben ebenfalls eine rechtliche Wirkung, die darin besteht, daß das betreffende staatliche Organ den Vorschlag oder Antrag zu prüfen und darüber zu entscheiden hat. Zum Teil sind dazu in Rechtsvorschriften nähere Bestimmungen enthalten. Insbesondere sind die wirtschaftsleitenden Organe — ebenso wie die Leiter der Betriebe — verpflichtet, den Planentwurf(-vorschlag) dem übergeordneten staatlichen Organ einzureichen und vor diesem zu verteidigen. Im Ergebnis der Verteidigung hat der Leiter des übergeordneten Organs über die Anerkennung des Planentwurfs zu entscheiden.⁷⁸

Wenn auch die letztgenannten Rechtsformen eine bestimmte Rolle spielen, so ist es doch für die staatliche Leitung als Form staatlicher Machtausübung charakteristisch, daß die Staatsorgane einseitig verbindliche Festlegungen treffen. Dem Erlaß von Rechtsvorschriften kommt dabei besondere Bedeutung zu.

zwischen den Räten der Städte und Gemeinden und den Betrieben zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen vom 17.7.1968, GBl. II S. 661.

75 Nicht zu den hier genannten Verträgen gehören Wirtschaftsverträge (z. B. zwischen dem Rat der Stadt und einem Baubetrieb über die Renovierung der Verwaltungsgebäude) oder zivilrechtliche Verträge (z. B. zwischen dem Rat der Gemeinde und einem Einzelhandwerker über die Reparatur der Wasserleitung im Rathaus). Diese Verträge werden nicht in Ausübung staatlicher Leitungstätigkeit, sondern in Ausübung von Geschäftstätigkeit abgeschlossen. Das staatliche Organ hat hier die gleiche Stellung wie andere Partner solcher Verträge.

76 Vgl. Geschäftsordnung der Volkskammer der DDR vom 7.10.1974, GBl. I S. 469, § 31.

77 In einzelnen Rechtsvorschriften sind dazu nähere Festlegungen getroffen, z. B., daß der Adressat in einer bestimmten Frist zu der Empfehlung Stellung zu nehmen hat; vgl. OWG, a. a. O., § 20 Abs. 2.

78 Vgl. Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB vom 28. 3.1973, GBl. I S. 129, § 37.